

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 505/08 B

L 3 R 85/07 (LSG Hamburg)
S 9 R 701/05 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.5.2008 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 5.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht hinreichend dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Verneinung der Erforderlichkeit weiterer Voraussetzungen für die Gestaltungswirkung des Scheidungsurteils nicht gegen Art 3 GG verstößt".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls zeigt sie nicht auf, dass sich die Frage nicht aus bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung beantworten lässt. Sie greift zwar das vom LSG zitierte Urteil des BSG vom 13.1.1999 (*B 13 RJ 17/98 R - BSGE 83, 200 = SozR 3-2600 § 46 Nr 2*) auf und behauptet, diese Rechtsprechung sei "auf die aus religiösen Motiven sowie dem politischen System in Griechenland geschlossenen Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und dem verstorbenen Versicherungsnehmer" nicht übertragbar. Mit der rechtlichen Argumentation des Senats in dieser Entscheidung, der sich das LSG angeschlossen hat, setzt sich die Klägerin jedoch nicht auseinander. Insbesondere legt sie nicht dar, weshalb Besonderheiten einer in Griechenland geschlossenen Ehe eine abweichende Beurteilung rechtfertigen sollen. Allein die Behauptung rechtlicher Unterschiede reicht aber für eine hinreichende Darlegung nicht aus, dass die aufgeworfene Rechtsfrage noch nicht geklärt sei.



- 7 Zudem fehlen Ausführungen dazu, dass die aufgeworfene Frage klärungsfähig sei.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)